

70 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

FRAUENRECHTE sind MENSCHENRECHTE

Doch an vielen Orten* dieser Welt erleiden Frauen und Mädchen nach wie vor Menschenrechtsverletzungen* aufgrund ihres Geschlechts.

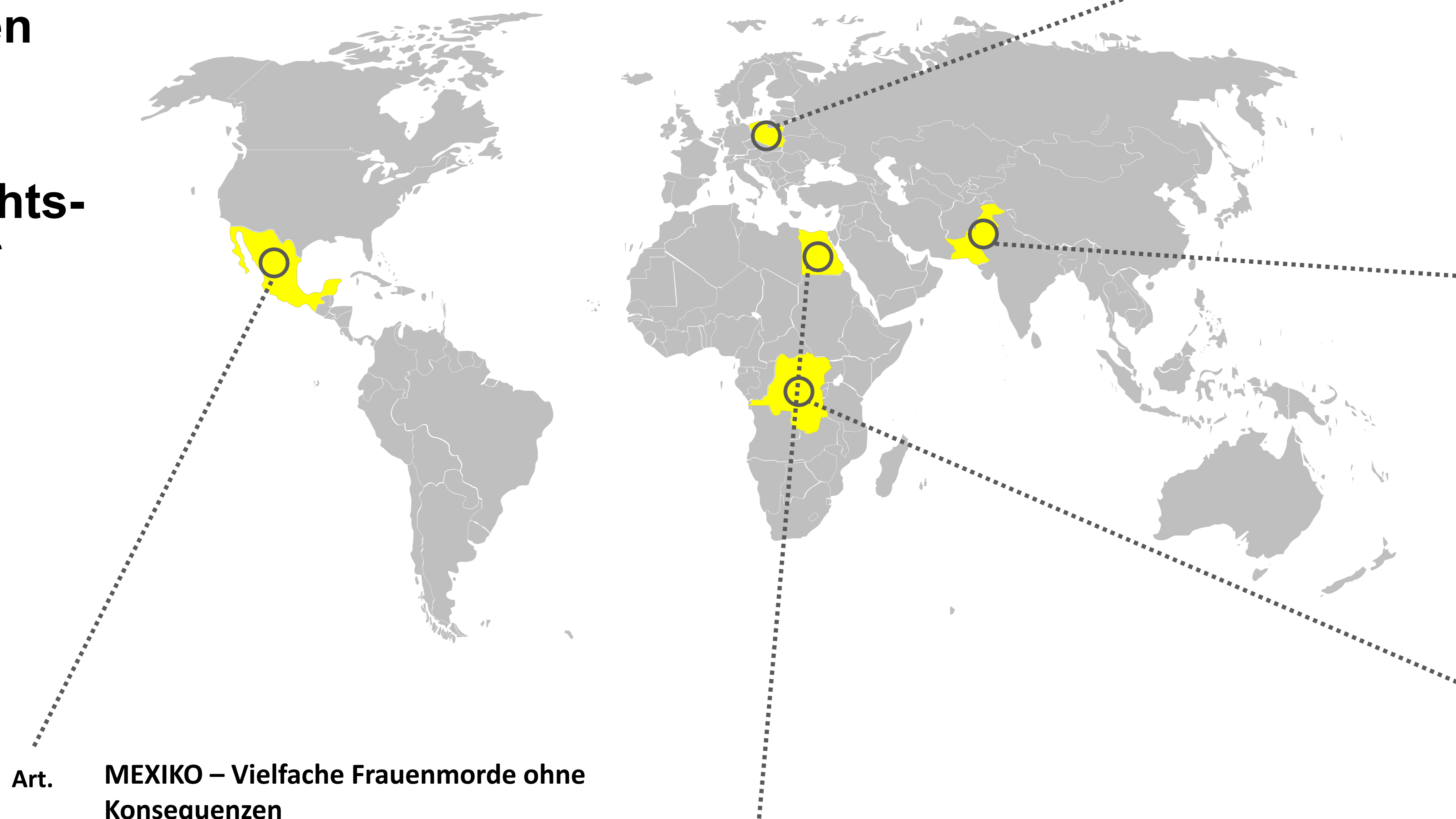
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*

- Art. 3 Recht auf Leben und Freiheit
- Art. 5 Verbot der Folter
- Art. 7 Gleichheit vor dem Gesetz
- Art. 16 Eheschließung, Familie

* Länder und Arten der Menschenrechtsverletzungen sind exemplarisch dargestellt.

Stand Mai 2018

AMNESTY
INTERNATIONAL



Art. 7 **MEXIKO – Vielfache Frauenmorde ohne Konsequenzen**
Zwei Drittel der Frauen Mexikos über 15 haben in ihrem Leben geschlechtsspezifische Gewalt erlebt. Offiziell wurden 2016 fast 2.700 Morde an Frauen verübt. Während schätzungsweise 30 % dieser Morde von (Ex-)Partnern begangen werden, sind für Gewaltverbrechen im öffentlichen Raum oft Banden verantwortlich. Zumeist gelten Frauen für sie als frei verfügbare Sexualobjekte – oder aber als gewinnträchtige Ware für Frauenhandel.

Art. 3 **ÄGYPTEN – Genitalverstümmelung als Entzug des sexuellen Selbstbestimmungsrechts**
Etwa 90 Prozent der Frauen und Mädchen in Ägypten sind von FGM/C (Female Genital Mutilation/Cutting) betroffen. Genitalverstümmelung und -beschneidung, bei welcher die äußerlichen Geschlechtsorgane der Mädchen partiell oder vollständig entfernt werden, ist in allen sozialen Schichten gängige Praxis.

Art. 3 **POLEN – Totalverbot von Abtreibungen als Angriff auf Gesundheit und Selbstbestimmung**
In Polen konnte eine weitere Verschärfung der ohnehin strikten Abtreibungsrechts vorerst abgewendet werden. Verbote verhindern keine Abtreibungen, sondern machen diese nur schwer zugänglich, teuer und unsicher. Mit oftmals tödlichen Folgen: Jährlich sterben 47.000 Frauen an einer unsicheren Abtreibung.

Art. 16 **PAKISTAN – Zwangsheirat und Kinderehen**
In Pakistan kommt es immer wieder zu Fällen von Frühverheiratung von Mädchen. 21% der Mädchen sind bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres bereits verheiratet. Nur in der Provinz Sindh sind Kinderehen seit 2014 offiziell verboten. Hinzu kommt, dass Mädchen bereits mit 16 Jahren, Jungen erst mit 18 Jahren, als volljährig gelten. In jungem Alter kann kein umfassendes Einverständnis gegeben werden.

Art. 5 **KONGO – Vergewaltigung als Kriegswaffe** Laut den Vereinten Nationen sind über eine halbe Million Mädchen und Frauen im Kongo Opfer von grausamen Vergewaltigungen. Im Kampf um die wertvollen Rohstoffvorkommen wird sexuelle Gewalt gegen Frauen von Milizen als Kriegswaffe verwendet. Die von westlichen Firmen finanzierten Rebellen überfallen Dörfer, morden, brandschatzen, rauben Kinder und missbrauchen Frauen. Jede dritte Frau fällt den Milizen zum Opfer.

